

An die
Landeshauptfrau und Landeshauptmänner

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post@sozialministerium.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.260.489

Aktualisierte Information über die Durchführung von Ausbildungen in Gesundheitsberufen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlaubt sich die Information vom 23. November 2020, GZ 2020-0.762.692, unter Bezugnahme auf die zwischenzeitlich erfolgten pandemiebedingten legislativen Maßnahmen wie folgt zu aktualisieren.

Für die Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen wie auch Sonderausbildungen in Gesundheitsberufen gemäß

- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG),
- MTD-Gesetz,
- Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG),
- Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG),
- Sanitätsgesetz (SanG) und
- Zahnärztegesetz (ZÄG) betreffend Zahnärztliche Assistenz und Prophylaxeassistenz

wird folgende Vorgangsweise empfohlen:

1. Allgemeines

Bei der Durchführung der angeführten Aus-, Fort- und Weiterbildungen wie auch Sonderausbildungen sind während der bestehenden Pandemie die jeweils geltenden Regelungen des Epidemierechts einzuhalten.

Darüber hinaus sind nach wie vor insbesondere folgende Allgemeininteressen, Individualrechte, Verpflichtungen und Möglichkeiten im Rahmen der gesundheitsberuflichen Ausbildungen zu berücksichtigen und abzuwägen:

- weitere Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19),
- strukturelle, personelle und technische Möglichkeiten der Ausbildungseinrichtungen,
- Vermeidung der Verzögerung von Ausbildungsabschlüssen im laufenden Ausbildungsbetrieb, insbesondere durch den Einsatz geeigneter digitaler Hilfsmittel,
- erforderliche Ausbildungsmaßnahmen für den Erwerb und den Erhalt von Berufsbechtigungen.

In diesem Zusammenhang wird weiters neuerlich auf folgende berufsrechtliche Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Pandemie hingewiesen:

- Gesundheitsberuferegister:
Durch das 2. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 16/2020, das 3. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 23/2020, sowie die GuKG-Novelle und MTD-Gesetz-Novelle BGBl. I Nr. 48/2021 wird es Absolventen/-innen von Ausbildungen in den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen bzw. in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten für die Dauer der Pandemie und bis längstens 31. Dezember 2021 ermöglicht, bereits vor Eintragung in das Gesundheitsberuferegister die berufliche Tätigkeit aufzunehmen (vgl. §§ 27 Abs. 3 und 85 Abs. 2 GuKG, § 3 Abs. 7 MTD-Gesetz).
- GuK-Spezialisierungen:
Im Rahmen des 3. COVID-19-Gesetzes und der GuKG-Novelle BGBl. I Nr. 48/2021 wurde die 5-Jahres-Frist für die Absolvierung von setting- und zielgruppenspezifischen Sonderausbildungen für die Dauer der Pandemie und bis längstens 31. Dezember 2021 ausgesetzt (vgl. § 17 Abs. 3a GuKG). Daher sollte der Abschluss dieser Sonderausbildungen bis Ende dieses Jahres ermöglicht werden.
- Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen / Ergänzungsausbildungen:
Durch das 2. COVID-19-Gesetz, das 3. COVID-19-Gesetz sowie die GuKG-Novelle und MTD-Gesetz-Novelle BGBl. I Nr. 48/2021 können Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen in GuK- und MTD-Berufen für die Dauer der Pandemie und bis längstens 31. Dezember 2021 bereits vor Absolvierung der vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen bzw.

Ergänzungsausbildungen und vor Eintragung in das Gesundheitsberuferegister berufsmäßig tätig werden (vgl. §§ 27 Abs. 3 und 85 Abs. 2 GuKG, § 3 Abs. 7 MTD-Gesetz). Daher sollte der Abschluss der Ausgleichsmaßnahmen zeitgerecht vor Ablauf dieser Frist ermöglicht werden.

2.Theoretische Ausbildung

Die Vermittlung der theoretischen Ausbildungsinhalte kann in ortsungebundener Form (Distance Learning) in sämtlichen Bereichen erfolgen, in denen zwischenzeitlich zufriedenstellende Ergebnisse erzielt werden konnten. Vergleichbares gilt für Leistungsfeststellungen.

Distance Learning Serviceportal:

Das BMBWF stellt nach wie vor für Lehrer/innen und Schulen das „Distance Learning Serviceportal“ (<https://serviceportal.eeducation.at/>) zur Verfügung.

Alle Ausbildungseinrichtungen mit Schulkennzahl sind zur Inanspruchnahme von Microsoft365 for Education berechtigt. Dieses Portal kann somit auch von Ausbildungseinrichtungen im Gesundheitsbereich, die über eine Schulkennzahl verfügen, kostenlos genutzt werden.

Das Distance Learning Serviceportal erfüllt folgende Zwecke:

- So genannte QuickGuides (Kurzvideos) zeigen anhand von zehn prototypischen didaktischen Szenarien aus dem Schulalltag, wie diese mit den vom BMBWF zur Verfügung gestellten Lernplattformen umgesetzt werden können – für alle Lehrer/innen, an deren Schulen eine solche bereits verwendet wird.
- Basierend auf Microsoft365 for Education, Lizenz A1, können sich Lehrer/innen und Schulen, die bislang Lern- und Kommunikationsplattformen noch nicht oder nur wenig verwendet haben, direkt registrieren und die Plattform sofort nutzen.

Siehe Kurzvideo unter <https://www.youtube.com/watch?v=diG0vQxU7hU>

3. Praktische Ausbildung

Bei der praktischen Ausbildung, die vorwiegend im Patientenkontakt stattfindet, ist weiterhin das Ansteckungsrisiko in die Entscheidung, ob bzw. wie diese durchgeführt werden kann, einzubeziehen.

Das individuelle Recht und die individuelle Pflicht auf bzw. zum Selbst- und Fremdschutz sowie die Gewährleistung der für gesundheitsberufliche Tätigkeiten festgelegten erhöhten Schutz- und Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus sind dabei zu beachten.

4. Fachhochschulausbildungen

Die gesundheitsberuflichen Fachhochschulausbildungen (gehobene medizinisch-technische Dienste, Hebamme, allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege) unterliegen den jeweils geltenden hochschulrechtlichen Regelungen und Erlässen.

Es wird um Kenntnisnahme und Weiterleitung dieser Information an die betroffenen Ausbildungseinrichtungen im do. Wirkungsbereich ersucht.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Information auch auf der Website des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (www.sozialministerium.at) veröffentlicht ist.

Wien, 28. April 2021

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

DDr. Meinhild Hausreither